

Mitteilung des Senats vom 7. November 2006***Dienstrechtsänderungsgesetz***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Dienstrechtsänderungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der Plenarsitzung am 15./16. November 2006.

Mit den vorgesehenen Änderungen des Senatsgesetzes, des Bremischen Beamtengesetzes, des Bremischen Besoldungsgesetzes, des Bremischen Disziplinalgesetzes sowie des Gesetzes zur Ausführung des Bundesdisziplinalgesetzes und des Zivildienstgesetzes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Es erfolgt eine Anrechnung der Diäten aus der Bremischen Bürgerschaft für die ersten drei Monate des Bezugs von Übergangsgeld.
- Da sich die Regelung der begrenzten Dienstfähigkeit in den letzten Jahren bewährt hat, wird von der rahmenrechtlichen Möglichkeit der Entfristung der Regelung Gebrauch gemacht.
- Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familienaufgaben soll es Beamtinnen und Beamten auch außerhalb der Elternzeit ermöglicht werden, bei Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen ihre Arbeitszeit auf weniger als die Hälfte aber mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit zu reduzieren, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Bisher lässt das Bremische Beamtengesetz dies nur für die Elternzeit zu. Der Bund und andere Bundesländer eröffnen diese Möglichkeit schon seit längerer Zeit. Auch Angestellte haben nach dem BAT die Möglichkeit, aus familiären Gründen auch außerhalb der Elternzeit unterhältig Teilzeit zu arbeiten. Die Möglichkeit wird auf insgesamt zwölf Jahre begrenzt und steht im Ermessen des Dienstvorgesetzten.
- Da sich die Regelung der Beurlaubung bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes in den letzten Jahren als weiteres personalwirtschaftliches Gestaltungselement bewährt hat, wird von der rahmenrechtlichen Möglichkeit der Entfristung der Regelung Gebrauch gemacht.
- Aufnahme neuer Ämter in die Bremische Besoldungsordnung A.
- Die Amtszeit der Beamtenbeisitzer in Disziplinarkammern wird an die bundesgesetzlichen Vorgaben angepasst.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden. Es wurden keine Änderungen vorgeschlagen.

Der Senat bittet, den Entwurf zu beraten und in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung des Senatsgesetzes**

§ 8 Abs. 1 Satz 2 des Senatsgesetzes vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 237 – 1101-a-1), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2004 (Brem.GBl. S. 207) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn das ehemalige Mitglied des Senats neben dem Übergangsgeld eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes bezieht; für die Mitgliedschaft in der Bremischen Bürgerschaft gilt dies nur für die Bezugsdauer des Übergangsgeldes nach § 7 Abs. 3 Nr. 1.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 387 – 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 43 a Abs. 5 wird aufgehoben.
2. § 71 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 4 werden nach den Worten „in Verbindung mit“ die Worte „Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 5 oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung darf ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit hierbei nicht unterschreiten. Die Dauer dieser Teilzeitbeschäftigung darf auch in Verbindung mit Urlaub nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 sowie Urlaub nach § 71 e Abs. 1 zwölf Jahre nicht übersteigen.“
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
3. In § 71 b Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 71 a Abs. 5“ durch die Angabe „§ 71 a Abs. 5 und 6“ ersetzt.
4. § 71 e wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „fünfzigsten“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Dauer des Urlaubs nach Absatz 1 darf, auch in Verbindung mit Teilzeitbeschäftigung nach § 71 a Abs. 5 oder Urlaub nach § 71 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zwölf Jahre nicht übersteigen.“
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird von Absatz 1 Nr. 2 vor dem fünfundfünfzigsten Lebensjahr Gebrauch gemacht, so ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht überschreiten darf.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
5. In § 97 Abs. 3 wird Satz 6 gestrichen. Der bisherige Satz 7 wird Satz 6.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage I – Bremische Besoldungsordnung A und B – des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 – 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 15 werden
 - a) bei der Amtsbezeichnung „Direktorstellvertreter“ der Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe²⁾ –“ angefügt:

- b) nach der Amtsbezeichnung „Oberschulrat⁴⁾“, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16“ die Amtsbezeichnung „Oberstufenleiter“ mit dem Funktionszusatz „– an einer Gesamtschule –“ eingefügt.
2. In der Besoldungsgruppe A 16 wird bei der Amtsbezeichnung „Direktor einer Gesamtschule“ der Funktionszusatz „– mit Oberstufe –“ angefügt.

Artikel 4

Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes

Das Bremische Disziplinargesetz vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 545 – 204-a-1), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.
2. In § 81 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Ein bereits vor Eintritt in den Ruhestand gegen einen Beamten eingeleitetes Disziplinarverfahren kann durch den Dienstvorgesetzten fortgeführt werden.“
3. § 82 Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Die erste Amtszeit der nach den Bestimmungen des § 46 Abs. 3 in der am (einsetzen: Datum des Tages des In-Kraft-Treten dieses Gesetzes) geltenden Fassung auf fünf Jahre zu wählenden Beamtenbeisitzern beträgt abweichend hiervon sechs Jahre.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesdisziplinargesetzes und des Zivildienstgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesdisziplinargesetzes und des Zivildienstgesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 408 – 34-a-2) wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesüberschrift werden die Worte „und des Zivildienstgesetzes“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1
 - aa) werden die Worte „und dem Zivildienstgesetz“ gestrichen,
 - bb) wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.
3. In § 2 werden die Worte „und dem Zivildienstgesetz“ gestrichen.
4. § 3 wird aufgehoben.

Artikel 6

In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Begründung

Allgemeines:

Mit der Änderung des Senatsgesetzes werden erweiterte Anrechnungsregelungen beim Bezug von Übergangsgeld eingeführt.

Mit den vorgesehenen beamtenrechtlichen Regelungen werden rahmenrechtliche Öffnungsklauseln ausgefüllt oder der durch Bundesrecht geänderten Rechtslage Rechnung getragen. Mit der vorgesehenen Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes sollen neue Ämter, die sich durch eine strukturelle Änderung im Schulsystem ergeben haben, in die Besoldungsordnung A aufgenommen werden.

Die Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Der Vorschlag weitet die im Senatsgesetz vorhandene, aber auf die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes begrenzte Anrechnungsregelung auf die Mitgliedschaft in der Bremischen Bürgerschaft für die ersten drei Monate des Bezugs von Übergangsgeld aus. Dies hat zur Folge, dass Übergangsgeld und Diäten in der Summe die bisherigen Amtsbezüge als Mitglied des Senats nicht übersteigen.

Zu Artikel 2 Nummer 1:

Durch die Streichung der rahmenrechtlichen und damit bindenden Befristungsregelung des § 26 a Abs. 5 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) durch Gesetz vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2686) ist den Ländern die Möglichkeit eröffnet worden, die Regelungen zur begrenzten Dienstfähigkeit zu entfristen. Da sich die Regelung der begrenzten Dienstfähigkeit in den letzten Jahren bewährt hat, wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Zu Artikel 2 Nummer 2 a):

Redaktionelle Anpassung an Nummer 2 b).

Zu Artikel 2 Nummer 2 b):

Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familienaufgaben soll es Beamtinnen und Beamten auch außerhalb der Elternzeit ermöglicht werden, ihre Arbeitszeit auf weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu reduzieren, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Bisher lässt das Bremische Beamtengesetz dies nur für die Elternzeit zu. In der Praxis besteht insbesondere im Bereich der Polizei ein Bedürfnis, bei der tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren die Arbeitszeit auf weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu reduzieren. Diese Möglichkeit eröffnen der Bund und andere Bundesländer schon seit längerer Zeit. Auch Angestellte haben nach dem BAT die Möglichkeit, aus familiären Gründen auch außerhalb der Elternzeit unterhältig Teilzeit zu arbeiten.

Während auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit aus familienpolitischen Gründen ein Anspruch besteht, der nur aus zwingenden dienstlichen Gründen versagt werden kann, besteht auf die Gewährung unterhältiger Teilzeitbeschäftigung kein Anspruch. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstvorgesetzten, ob und in welchem Umfang er die unterhältige Teilzeitbeschäftigung im Einzelfall genehmigt. Dabei werden insbesondere personalwirtschaftliche Fragen der Zweckmäßigkeit der Teilung der Arbeit, die Aufrechterhaltung der fachlichen Kompetenz oder andere fachliche Gründe Ausschlag geben.

Die untere Grenze möglicher Teilzeitbeschäftigung wird auf ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit festgelegt. Diese Grenze wird insbesondere aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten des Einsatzes unterhältig Teilzeitbeschäftigter gezogen.

Die unterhältige Teilzeitbeschäftigung und die Beurlaubung aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen werden auf insgesamt höchstens zwölf Jahre beschränkt. Die Notwendigkeit der zeitlichen Beschränkung der unterhältigen Teilzeitbeschäftigung ergibt sich aus personalwirtschaftlichen Gründen wie der fortdauernden Beihilfeberechtigung. Auch unterhältig Teilzeitbeschäftigte sind wie vollbeschäftigte Beamtinnen und Beamte beihilfeberechtigt, was dem Dienstherrn im Verhältnis wesentliche Mehrkosten verursacht.

Zu Artikel 2 Nummer 2 c):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2 Nummer 3:

Redaktionelle Anpassung an Nummer 2 b).

Zu Artikel 2 Nummer 4 a), b) bb), cc) und c):

Durch die Entfristung der rahmenrechtlichen und damit bindenden Regelung des § 44 b BRRG durch Gesetz vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2686) wurde den Ländern nunmehr die Möglichkeit eröffnet, ihrerseits die Regelungen zur Beurlaubung bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes zu entfristen. Da sich die Regelung in den letzten Jahren als weiteres personalwirtschaftliches Gestaltungselement bewährt hat, wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Zu Artikel 2 Nummer 4 b) aa):

Redaktionelle Anpassung an Nummer 2 b).

Zu Artikel 2 Nummer 5:

Der bisherige § 97 Abs. 3 Satz 6 regelt den Umgang mit Vorlagen an die Deputation für öffentliches Dienstrecht. Diese Deputation wurde seit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen vom 4. Juli 1995 nicht mehr eingerichtet, wodurch die Regelung gegenstandslos geworden ist.

Zu Artikel 3:

Mit Wirkung vom 1. August 2004 wurde eine Oberstufe für Gesamtschulen an der Integrierten Stadtteilschule Leibnizplatz eingerichtet. Es handelt sich um eine eigene, speziell an der Gesamtschulkonzeption ausgerichteten Oberstufe, die eine direkte Verknüpfung von Gesamtschule und Gymnasialer Oberstufe zu einem durchgängigen System herstellt. Die inhaltlichen Schwerpunkte und die Arbeitsweise dieser Oberstufe stellt eine Fortsetzung der in der Sekundarstufe I begonnenen gesamtschulspezifischen Konzepte dar und gilt mit Priorität als Angebot für die drei zugeordneten Gesamtschulen Leibnizplatz, Hermannsburg und Gesamtschule Mitte und nachgeordnet für weitere Gesamtschulen.

Da die Funktion des Schulleiters der Integrierten Stadtteilschule die Gesamtleitung der Schule umfasst, ist die bisherige Amtsbezeichnung in der Besoldungsgruppe A 16 „Direktor einer Gesamtschule“ um den Funktionszusatz „mit Oberstufe“ zu ergänzen (Artikel 2 Nummer 2).

Der „Direktorstellvertreter – als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe“ ist nach Maßgabe sachgerechter Bewertung aufgrund des Vergleichs mit entsprechenden in der Bremischen Besoldungsordnung ausgewiesenen Ämtern in Besoldungsgruppe A 15 zuzüglich einer Amtszulage in Höhe von zurzeit 158,69 € einzustufen (Artikel 2 Nummer 1 a)).

Entsprechend dem Besoldungsgefüge in anderen Bundesländern mit gleichem Schultyp ist die Einstufung des „Oberstufenleiters – an einer Gesamtschule –“ in Besoldungsgruppe A 15 vorzunehmen (Artikel 2 Nummer 1 b)).

Zu Artikel 4 Nummer 1:

Durch Artikel 6 Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 6 des Gesetzes zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) ist in § 25 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter von vier auf fünf Jahre verlängert worden.

Nach § 46 Abs. 3 Bremisches Disziplingesetz werden die Beamtenbeisitzer von dem nach § 26 VwGO zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellten Ausschuss gewählt.

Der Ausschuss ist auch zuständig für die Wahl der Beisitzer nach dem Bundesdisziplingesetz (BDG). Damit der Wahlausschuss nicht mehrmals zusammen kommen muss, ist eine Anpassung an die Amtszeiten der Beisitzer nach dem BDG angebracht.

Zu Artikel 4 Nummer 2:

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 81 werden die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten durch die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständige oberste Dienstbehörde ausgeübt. Seit In-Kraft-Treten des Bremischen Disziplingesetzes konnte festgestellt werden, dass in nicht unerheblicher Anzahl Beamte während eines laufenden Disziplinarverfahrens in den Ruhestand versetzt wurden. Durch umfangreiche Ermittlungen werden in den obersten Dienstbehörden erhebliche Personalressourcen gebunden. Die in den Dienststellen beauftragten Ermittlungsführer/-innen können die von den Ruhestandsbeamten während des Dienstverhältnisses begangenen Dienstvergehen sowohl effektiver als auch schneller aufklären, da dort sowohl die erforderlichen sachlichen als auch organisatorischen Detailkenntnisse über das berufliche und gegebenenfalls private Umfeld des Ruhestandsbeamten vorliegen.

Zu Artikel 4 Nummer 3:

Um eine erstmalige Anpassung an die Amtszeiten der Beisitzer nach dem BDG zu ermöglichen, muss die nächste Amtszeit der Beisitzer um ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung von laufenden Amtszeiten gewählter Vertreter ist nicht möglich, da sie nicht nur als Person, sondern auch für eine bestimmte Zeitdauer gewählt sind.

Zu Artikel 5 Nummern 1, 2 a) aa) und 3:

Für die Ausführung des Zivildienstgesetzes sind keine Anwendungsfälle denkbar. Die entsprechenden Passagen werden deshalb gestrichen.

Zu Artikel 5 Nummern 2 a) bb) und b):

Durch Artikel 6 Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 6 des Gesetzes zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) ist in § 25 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter von vier auf fünf Jahre verlängert worden.

Nach § 47 Abs. 2 BDG ist der § 25 VwGO auch auf die Beisitzer nach dem BDG anzuwenden, so dass das Gesetz zur Ausführung des BDG an die geänderte Rechtslage anzupassen ist.

Zu Artikel 6:

Regelt das In-Kraft-Treten.

Die Regelung des Artikel 2 Nummer 1 soll rückwirkend entfristet werden. Für Beamte, die zum 31. Dezember 2004 begrenzt dienstfähig waren, muss so keine anderweitige Regelung bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes getroffen werden.